

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 01.12.2010

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2010

Seite 1: Bekanntmachung über die Planfeststellung für den Ausbau der L 66 zwischen dem Knotenpunkt mit der B 183 und dem Ortsteil Möglenz

Seite 2-3: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenwerda (Feuerwehrkostensatzung)

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 3: Öffentliche Ausschreibung Jagdbezirk Oschätzchen 2010

Seite 3: Einladung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda - Jagdbezirk Oschätzchen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am 08.12.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2010

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Anträge zu den Niederschriften über die Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2010 und 27.10.2010 -öffentlicher Teil-
- 04 ExWoSt-Modellvorhaben „Bad Liebenwerda - eine Stadt zum Wohlfühlen im Klimawandel“ - Vorstellung der Grundlagenstudie zur Ermittlung und Beschreibung der lokalen Betroffenheit der Stadt Bad Liebenwerda (mündlicher Bericht BE: Herr Martin Janotta)
- 05 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (BE: Herr Engelmann)
- 06 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Biogasanlage in der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen (BE: Frau Kirst)
- 07 Beschluss zur „Studie zur Ermittlung des technischen Potenzials erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung für das Gesamtgebiet der Stadt Bad Liebenwerda“ der VEE Sachsen e.V. (BE: Frau Kirst)
- 08 Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung mit Gebührensatzung der Stadt Bad Liebenwerda (BE: Frau Uhlemann)
- 09 Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda (BE: Herr Lange)
- 10 1. Änderung Bebauungsplan VI, Bergstraße/ Weinbergstraße (BE: Herr Lange)
- 11 Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des Speziallagers Nr. 1 des NKVD/NVD (BE: Frau Kirst)
- 12 Wechsel eines Mitgliedes im Seniorenbeirat (BE: Frau Ziehlke)
- 13 Änderung der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung der Sporthalle (BE: Frau Ziehlke)
- 14 Genehmigung einer Eilentscheidung zur Umschuldung von 2 Darlehen (BE: Herr Engelmann)
- 15 Bekanntgaben der Verwaltung
- 16 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zu den Niederschriften über die Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2010 und 27.10.2010 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Antrag des Ortsbeirates von Langenrieth auf Anpachtung einer Teilfläche (BE: Frau Hoffmann)
- 03 Grundsatzbeschluss zur Rückübertragung eines Grundstücks in Oschätzchen (BE: Frau Kirst)
- 04 Bekanntgaben der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der L 66 zwischen dem Knotenpunkt mit der B 183 und Möglenz, bestehend aus dem

- Ausbau der L 66 zwischen dem Knotenpunkt mit der B 183 und dem Ortsausgang Möglenz
- Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der L 66
- Ausbau der Gewerbegebietsstraße Lausitz und Ersatz der Anbindung der Dorfstraße Lausitz durch Verknüpfung derselben mit der Gewerbegebietsstraße Lausitz
- Ausbau des Knotenpunktes L 66 und L 661 auf 135 m Länge
- Ottergerechter Neubau der Brücke über den Landwehrgraben
- Anpassung eines Gewässerdurchlasses über den Zinswiesengraben
- Neubau einer Gewässerkreuzung aufgrund des verkehrsgerechten Ausbaus
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Bad Liebenwerda (Gemarkungen Möglenz und Lausitz) im Landkreis Elbe-Elster

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 18.10.2010, Az.: 40.17 7173/ 66.3, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 S. 262, 264) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Beründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Abs. 9 BbgStrG hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Cottbus gestellt werden - § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009, BGBl. I S. 2870).

Der o.g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 13. Dezember 2010 bis 14. Januar 2011

in Bad Liebenwerda, Markt 1, Rathaus (Dienstgebäude) während der Dienststunden

Montag	von 07.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr
Dienstag	von 07.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr
Donnerstag	von 07.00-12.00 und 12.30-15.00
Freitag	von 07.00-13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Bad Liebenwerda, den 01.12.2010

Bürgermeister
Thomas Richter

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenwerda (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2,3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung vom 24. Mai 2004 (GVBl. IS. 197) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I.S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.09 (GBl. I, S. 160), beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2010 nachstehende Satzung:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Bad Liebenwerda, Dobra, Kosilenzien, Kröbels, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa.

(2) Die Einsätze der Feuerwehr sind gemäß § 45 Abs.1 BbgBKG kostenpflichtig.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden nach den Gebührentarifen Benutzungsgebühren erhoben.

(4) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.

(5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 (3) BbgBKG werden bei der Bekämpfung von Schadenfeuer nur besondere Sachaufwendungen (Kraftstoff, Schaumbildner u.ä.) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgt, verlangt.

(6) Bei gemeinsamen Einsätzen mit Feuerwehren benachbarter Gemeinden ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren anteilig für die durch die unterstützende Wehr erbrachten Leistungen zusätzlich aus der Kostenersatzsatzung der Nachbargemeinde.

§ 2 Tätig werden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine kostenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und

- 2 -

Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheiden auf Grund des Meldungsinhaltes die Leitstelle und der Stadtbrandmeister bzw. der Zug- oder die Gruppenführer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2, 3 hat auf der Grundlage der Bestimmung dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

(4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Stadtbrandmeister bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht ergibt sich nach dem Teil 5 Kosten und Entschädigung, §§ 44 - 47 des BbgBKG.

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat. (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG zu berücksichtigen.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(5) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ der Gebührenschuldner.

(6) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Leistungen nach § 1 (3) ist derjenige kostenpflichtig, für den ein Tätigwerden oder auf dessen Antrag die Leistung erbracht wurde.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Maßgabe der Kosten- und Gebührenerhebung sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Mindestbesetzung der Feuerwehrfahrzeuge ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einsatzkräfte.

(2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.

(3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

(4) Angefangene Einsatzstunden/Einsatztage werden voll in Ansatz gebracht. Ab der zweiten Einsatzstunde gilt eine Einsatzstunde als angefangen, wenn die ersten 30 Minuten der vollen Einsatzstunde überschritten werden.

(5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(6) In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Lösch- und Ölbindemitteln) enthalten.

§ 5 Fälligkeiten

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlage- Kostenerstattungssätze und Gebührentarife für Leistungen der Feuerwehr - ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Liebenwerda tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bad Liebenwerda, den 06.10.2010

Thomas Richter
Bürgermeister

Anlage

Kostenerstattungssätze und Gebührentarife für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren nach § 1 der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bad Liebenwerda:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Kosten-/Gebührentarif je Stunde in EUR
1. Personal		
1.1.	Feuerwehrmann	36,00
1.2.	Brandsicherheitswachen pro Person	15,00
2. Stundensätze für Fahrzeuge		
2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/46)	136,00
2.2.	Löschfahrzeug (LF 16)	118,00
2.3.	Löschfahrzeug (8/8)	98,00
2.4.	Schlauchwagen (SW 2000)	128,00
2.5.	Teleskopmast 23/12	430,00
2.6.	Kommandowagen (KdoW)	29,00
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	103,00
2.8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	38,00
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	208,00
2.10.	Kleinlöschfahrzeug	38,00
3. Stundensätze für Geräte und Ausrüstungsgegenstände		
3.1.	Schlauchtransportanhänger (STA)	20,00
3.2.	Beleuchtungsanhänger (BLA)	20,00
3.3.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20,00
3.4.	Geräteanhänger	26,00
3.5.	Notstromaggregat	16,00
3.6.	Tauchpumpe	14,00
3.7.	Schlauchboot	43,00
4. Fehllarmierungen (pauschal)		
4.1.	Fehllarmierungen durch Brandmeldeanlagen ab der 3. Fehllarmierung/Jahr	256,00 200,00
5. Löschmittel, Verbrauchsmittel sowie Reinigungsmittel	werden dem tatsächlichen Verbrauch bzw. nach Zeitdauer zu den jeweiligen Fremdkosten berechnet.	
6. Für Geräte und Leistungen, die in dieser Anlage nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Kosten erhoben.		
7. Werden Feuerwehren anderer Gemeinden zur Hilfeleistung hinzu gerufen, so werden dafür die Gebühren nach deren Satzungen berechnet.		

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda Jagdbezirk Oschätzchen verpachtet zum 1. April 2011 für die Dauer von 12 Jahren ihren Jagdbezirk neu. Das Jagdrevier hat eine Größe von ca. 750 ha und muss zusammenhängend gepachtet werden. Neben vorkommenden Schalenwildarten (Schwarzwild als Wechselwild und Rehwild als Standwild) ist auch Niederwild vertreten. Bei Bedarf kann der Abschlusplan eingesehen werden.

Wildschäden sind zu 100 % vom Pächter zu übernehmen. Potenzielle Bewerber müssen während der Pachtzeit ihren ständigen Hauptwohnsitz in der Region (im Umkreis von 20 km) nachweisen.

Bei der Vergabe von entgeltlichen und unentgeltlichen Begehungsscheinen durch den Pächter behält sich der Verpächter ein Mitspracherecht vor.

Weitere Informationen können beim Jagdvorsteher

Dr. Michael Bulang, Dorfstraße 2, 04924 Oschätzchen, Telefon: 0170/5439290, E-Mail: bulang@web.de eingeholt werden.

Die Abgabe schriftlicher Angebote (mit dem Nachweis der Pachtfähigkeit!) hat bis zum 31.12.2010 eingehend in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift Jagdverpachtung Jagdbezirk Oschätzchen an den Jagdvorsteher zu erfolgen. Spätere Einsendungen werden nicht berücksichtigt!

Die Jagdgenossenschaft sieht sich weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Gezeichnet: Dr. M. Bulang, 09.11.2010

Einladung der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda – Jagdbezirk Oschätzchen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda - **Jagdbezirk Oschätzchen** lädt hiermit alle Mitglieder der Genossenschaft und Bevollmächtigte (nur durch schriftlichen Nachweis) ganz herzlich zur Genossenschaftsversammlung

am Freitag den 14.01.2011 um 19.30 Uhr in die Gaststätte Platz

ein.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Vorstellung der ordnungsgemäß eingegangenen Pachtgebote zur Pacht des Jagdbezirkes ab 01.04.2011
- 3) Vorschlag des Jagdvorstandes zum neuen Pächter/-gemeinschaft aus den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen/Geboten und darauffolgende Beratung und ggf. Beschlussfassung
- 4) Diskussion und Mitgliederanfragen

Dr. M. Bulang

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Bad Liebenwerda

- Jagdbezirk Oschätzchen

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 15.12.2010, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 10.12.2010.

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.